

BGer 8C 15/2022 vom 29. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_15_2022

FR: TF 8C 15/2022 du 29 mars 2022

IT: TF 8C 15/2022 del 29 marzo 2022

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 II 153 E. 1.1 mit Hinweis).

E. 1.2

Beim angefochtenen Rückweisungsentscheid handelt es sich, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen wird und die Rückweisung auch nicht einzig der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient, um einen selbstständig eröffneten Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG . Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt somit alternativ voraus, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b).

E. 1.3

Mit der Qualifizierung des Ereignisses vom 17. Mai 2010 als Unfall enthält das angefochtene Urteil eine materiell verbindliche Vorgabe, welche die Beschwerdeführerin bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen verpflichtet, der Beschwerdegegnerin Leistungen zuzusprechen. Da der darauf beruhende Endentscheid praktisch nicht angefochten und das Ergebnis nicht mehr korrigiert werden könnte, liegt ein nicht wieder gutzumachender Nachteil nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vor (Urteil 8C_494/2013 vom 22. April 2014 E. 1.2.2, nicht publ. in: BGE 140 V 220 , aber in: SVR 2014 UV Nr. 23 S. 73; Urteile 8C_368/2020 vom 17. September 2020 E. 1.2; 8C_321/2019 vom 24. September 2019 E. 1). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE

141 V 234 E. 1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Soweit die Beschwerdeführerin auf ihre Vorbringen im Einspracheentscheid vom 25. Juni 2018 sowie auf ihre Beschwerdeantwort und ihre Duplik im vorinstanzlichen Verfahren verweist, welche sie zum integrierenden Bestandteil der Beschwerdebegründung erklärt, ist darauf nicht einzugehen, da ein blosser Verweis auf frühere Rechtsschriften den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt (BGE 145 V 141 E. 5.1 mit Hinweis).

E. 2.3

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt, indem es die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin bejahte. Dabei dreht sich der Streit im Wesentlichen um die Frage, ob die Beschwerdegegnerin im Mai 2010 einen Unfall erlitten hatte.

E. 4.1

Unfall ist nach Art. 4 ATSG die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (BGE 142 V 219 E. 4.3.1; 134 V 72 E. 2.2).

E. 4.2

Gemäss Art. 61 lit. c ATSG stellt das Versicherungsgericht unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei (BGE 132 V 396 E. 2.1). Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung verlangt eine umfassende, inhaltsbezogene, verantwortliche und der behördlichen Begründungspflicht genügende Prüfung aller Beweismittel (BGE 140 V 193 E. 3.1), unabhängig von ihrer Herkunft und ohne Bindung an förmliche Beweisregeln (vgl. BGE 143 V 124 E. 2.2.2; 137 V 210 E. 3.4.1.1; SUSANNE BOLLINGER, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 44 zu Art. 61 ATSG ; UELI KIESER, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, 4. Aufl. 2020, N. 130 zu Art. 61 ATSG).

E. 5.1

Die Vorinstanz setzte sich eingehend mit den einzelnen Beweismitteln auseinander und gelangte zum Schluss, es sei als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt zu betrachten, dass sich die Beschwerdegegnerin am 17. Mai 2010, allenfalls auch einen oder zwei Tage später, beim Öffnen einer grossen Konservendose eine Schnittverletzung am Mittelfinger der linken Hand zugezogen habe. Dafür würden die grundsätzlich glaubwürdigen Aussagen der Zeuginnen sowie der Beschwerdegegnerin sprechen. Sämtliche Zeuginnen hätten bestätigt, dass sich die Beschwerdegegnerin vor der Operation vom 22. Mai 2010 am Arbeitsplatz in der Küche beim Öffnen einer Konservendose mit

einem Dosenöffner einen Schnitt am Finger zugezogen habe. Unabhängig voneinander hätten die Zeuginnen F._____ und H._____ ausgesagt, sie hätten unmittelbar nach dem Unfallereignis die Beschwerdegegnerin mit der Schnittwunde an der Hand gesehen bzw. die Wunde behandelt. F._____ sei in der Küche am Arbeiten gewesen, als sich die Beschwerdegegnerin an der Konservendose verletzt habe. H._____ habe die Schnittwunde im ersten Stock des Krankenhauses B._____ behandelt. Die Aussagen der beiden Zeuginnen deckten sich in den relevanten Punkten mit dem von der Beschwerdegegnerin geschilderten Geschehensablauf. Auch die Zeugin G._____ habe als ehemalige Heimleiterin des Krankenhauses B._____ relativ kurz nach dem Unfallereignis zunächst von der Entzündung der Hand und danach zeitnah auch vom Schnitt in den Finger erfahren, und zwar nicht nur von der Beschwerdegegnerin selber, sondern auch von der Zeugin H._____. Der Umstand, dass der Zeitpunkt des Unfallereignisses nicht auf den Tag genau ermittelt werden könne, ändere nichts an der Tatsache, dass die Zeuginnen, welche zum Zeitpunkt des Unfallereignisses im selben Krankenhaus, aber in unterschiedlichen Berufspositionen tätig gewesen seien und somit aus unterschiedlichen Perspektiven vom Unfallereignis erfahren hätten, ein solches Unfallereignis am Arbeitsplatz bestätigten. Die Tatsache, dass sich alle Zeuginnen an einen elfeinhalb Jahre zurückliegenden Vorfall erinnern könnten, möge auf den ersten Blick erstaunen, erkläre sich aber durch die anzunehmende Ungewöhnlichkeit derartiger Unfälle im Betrieb sowie durch die anschliessende lange dauernde Abwesenheit der Beschwerdegegnerin. Bei keiner der Zeuginnen sei erkennbar, dass sie ein Interesse an einer Falschaussage haben könnte. Die Beschwerdeführerin sei daher bezüglich des vorgenannten Unfallereignisses leistungspflichtig.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin rügt eine willkürliche Beweiswürdigung (Art. 9 BV) und eine Verletzung von Art. 4 ATSG . Sie macht insbesondere geltend, in keinem echtzeitlichen Dokument finde sich ein Hinweis auf eine Schnittverletzung oder ein anderes im Mai 2010 stattgefundenes Ereignis. Das kantonale Gericht stütze sich in seinem Urteil im Wesentlichen auf die Zeugenaussagen und beurteile diese als glaubhaft, obwohl in den echtzeitlichen Feststellungen übereinstimmend und durchgehend gerade kein Ereignis mit einer Schnittverletzung beschrieben worden sei. Im IV-Verfahren habe die Beschwerdegegnerin am 23. Dezember 2010 sogar selbst ausgeführt, dass im Mai 2010 an der Stelle Schmerzen aufgetreten seien, wo sie sich Jahre zuvor am Mittelfinger mit einer Blechdose verletzt habe. Ausserdem gehe aus dem von der damaligen Arbeitgeberin erstellten Jahres-/Arbeitsdienstplan 2010 hervor, dass die Beschwerdegegnerin weder am 17., 18. oder 19. Mai noch am 22. Mai 2010 in der Küche, wo sich der angebliche Unfall ereignet haben soll, gearbeitet habe. Aufgrund der Aktenlage sei somit offensichtlich, dass der Nachweis eines Unfallereignisses - namentlich in Form einer am 17. Mai 2010 erlittenen Schnittverletzung am Mittelfinger der linken Hand - nicht gelinge bzw. die Voraussetzungen eines Unfalls im Sinne von Art. 4 ATSG nicht erfüllt seien.

E. 6.1.1

Die Vorinstanz unterzog die Aussagen der Beschwerdegegnerin und jene der Zeuginnen, die medizinischen Berichte sowie weitere Akten einer eingehenden Beweiswürdigung. Wie die Beschwerdeführerin zu Recht festhält, ergeben sich aus den zeitnahen Dokumenten, insbesondere aus den medizinischen Berichten, keine Hinweise auf die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Schnittverletzung. So wurde beispielsweise im

Bericht des Spitals B. _____ vom 1. Juni 2010 betreffend die am 22. Mai 2010 durchgeführte Operation nichts von einer Schnittverletzung am Finger erwähnt. Als Diagnose wurde eine "Beugesehnenscheidenphlegmone Dig. III links fünf Tage nach Auftreten eines Panaritiums" erwähnt. Bei der Indikation wurde angeführt, dass vor fünf Tagen ein Panaritium am 3. Finger links aufgetreten sei. Seit zwei Tagen beklage die Patientin Schmerzen bei Bewegung des Fingers. Klinisch zeige sich eine deutliche Schwellung und Rötung des 3. Fingers. In einem weiteren Bericht des Spitals B. _____ vom 23. Juni 2011 wurde unter Anamnese Folgendes festgehalten: "2003 Stich in Dig. III links mit einer Konserve und nachfolgender Infekt mit operativer Sanierung. Im Frühjahr 2010 plötzlich Wiederbeginn der Beschwerden mit Re-Infekt und Taubheitsgefühl des ganzen linken Armes, deshalb operative Revision.". Auch in den weiteren Arztberichten wird kein das Panaritium verursachendes Ereignis und somit auch keine Schnittverletzung erwähnt. So hielt etwa Dr. med. I. _____, Facharzt für Neurologie, in seinem Bericht vom 3. Mai 2011 bei der Anamnese fest, dass sich die Beschwerdegegnerin im Juni 2003 am Mittelfinger links palmar verletzt habe, woraus sich eine grössere Infektion ergeben habe, die chirurgisch habe saniert werden müssen. Daraufhin sei die Beschwerdegegnerin beschwerdefrei gewesen. Im Mai 2010 habe sie wiederum an gleicher Stelle am Mittelfinger eine Infektion bekommen, was erneut eine chirurgische Intervention erfordert habe.

E. 6.1.2

Im Rahmen der IV-Abklärung gab die Beschwerdegegnerin am 23. Dezember 2010 sodann an, sie habe sich vor sieben Jahren am Arbeitsplatz mit einer Blechdose verletzt, was eine Infektion verursacht und zu einer Operation des Mittelfingers geführt habe. Im Mai 2010 habe sie Schmerzen an der Stelle verspürt, wo sie sich am Mittelfinger mit der Blechdose verletzt habe. Äusserlich habe nichts festgestellt werden können. In der Folge habe es eine Schwellung des linken Mittelfingers gegeben.

E. 6.1.3

Dr. med. E. _____ hielt in seiner gutachterlichen handchirurgischen Stellungnahme vom 27. Juni 2016 fest, aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dokumenten, ärztlichen Stellungnahmen, Operationsberichten sowie Konsiliaruntersuchungen ergäben sich sowohl für das Ereignis vom 23. Juni 2003 als auch vom 17. Mai 2010 keine Anzeichen für eine stattgefundenene Hautverletzung. Die geltend gemachten Schnittverletzungen seien im weiteren Verlauf nirgends dokumentiert, insbesondere nicht in den ärztlichen Erstberichten oder Operationsberichten. Ein Schnitt in den Finger, d.h. eine durch einen scharfen Gegenstand aufgetretene Hautläsion am dritten Finger links, wäre dem Operateur anlässlich der Operation vom 22. Mai 2010 sicher aufgefallen und entsprechend dokumentiert worden. Stattdessen werde im Operationsbericht vom 1. Juni 2010 ausschliesslich eine deutliche Schwellung und Rötung des dritten Fingers wie bei einer Entzündung erwähnt. Diese Entzündung könne im Rahmen eines Panaritiums paraunguale (umgangssprachlich: Nagelbettentzündung beziehungsweise "Umlauf") sicherlich auftreten. Im Weiteren wies Dr. med. E. _____ darauf hin, dass eine Mikroverletzung bei Tätigkeiten in einer Spülküche wie bei allen anderen manuellen Tätigkeiten natürlich auftreten könnte. Andererseits könne eine Paronychie bzw. ein Panaritium auch durch manuelles Zurückschieben der Nagelbetthaut sowie unsachgemässe Nagelpflege auftreten, was nach Literaturangaben der häufigste Grund für Paronychien und nachfolgende Panaritien darstelle.

E. 6.1.4

Gegen das Vorliegen eines Unfallereignisses spricht ferner, dass die ehemalige Arbeitgeberin am 15. Juni 2010 eine Krank- und nicht eine Unfallmeldung erstattete. Es fällt zudem auf, dass die behandelnden Ärzte in ihren Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen als Grund der Arbeitsunfähigkeit - bis auf zwei Ausnahmen - jeweils "Krankheit" und nicht "Unfall" ankreuzten.

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführerin ist zwar darin beizupflichten, dass gemäss der Beweismaxime der "Aussagen der ersten Stunde" solche Angaben zuverlässiger erscheinen als spätere Schilderungen, die bewusst oder unbewusst von Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können, weshalb ersteren höherer Beweiswert zuerkannt werden darf (vgl. BGE 143 V 168 E. 5.2.2; 121 V 45 E. 2a; SVR 2021 IV Nr. 75 S. 253, 9C_608/2020 E. 3.3; SVR, 2018 UV Nr. 23 S. 81, 8C_388/2017 E. 4.2; Urteil 9C_481/2018 E. 3.2.1). Dies ändert aber nichts daran, dass den oben genannten gewichtigen Indizien, die gegen das Vorliegen eines Unfallereignisses im Mai 2010 sprechen, die Aussagen mehrerer Zeuginnen entgegenstehen. Deren Angaben stimmen im Kerngehalt überein. Die Aussagen vor der Vorinstanz erfolgten unter Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Zeugnisses. Den Zeuginnen war demnach bewusst, dass sie bei vorsätzlich gemachten falschen Aussagen mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden könnten (Art. 307 Abs. 1 StGB).

E. 6.2.2

Die Zeugin H. _____ machte detaillierte Aussagen zur Wundversorgung. Die Beschwerdegegnerin sei mit einem blutigen Finger zu ihr gekommen. Es habe sich um den linken Mittelfinger gehandelt. Die Beschwerdegegnerin habe gesagt, sie hätte sich an einer Konservendose in der Küche verletzt. Weil es stark geblutet habe, habe sie (die Zeugin) einen Druckverband gemacht. Sie habe ihr geraten, zu einem Arzt zu gehen, da die Gefahr einer Tetanuserkrankung bestehe. Am nächsten Morgen sei die Beschwerdegegnerin noch einmal zu ihr gekommen, um den Verband zu wechseln. Der Schnitt sei ca. eineinhalb Zentimeter gross gewesen. Auf den Vorhalt, weshalb sie sich noch so genau erinnern könne, gab die Zeugin zur Antwort, sie könne sich an diese Verletzung erinnern, weil es das erste Mal gewesen sei, dass die Beschwerdegegnerin zu ihr gekommen sei. Die Zeugin schloss aus, dass sich die Beschwerdegegnerin die Verletzung im Jahre 2003 zugezogen haben könnte.

E. 6.2.3

Auch die beiden anderen Zeuginnen bestätigten, dass sich die Beschwerdegegnerin im Mai 2010 eine Schnittverletzung zugezogen hatte. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb alle drei Zeuginnen - unter Inkaufnahme eines Strafverfahrens und einer entsprechenden Verurteilung - zugunsten der Beschwerdegegnerin bewusst ein falsches Zeugnis hätten ablegen sollen. Auch ist auszuschliessen, dass sich gleich alle drei Zeuginnen bezüglich des Zeitpunktes des Vorfalls um Jahre geirrt haben könnten. Hinweise für eine erfolgte Absprache zwischen der Beschwerdegegnerin und den Zeuginnen einerseits sowie eine solche zwischen Letzteren andererseits sind nicht erkennbar. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin hatte die drei Zeuginnen bereits in der nachträglichen Unfallmeldung vom 11. Januar 2013 erwähnt, wobei er nur die Adresse der Zeugin F. _____ angeben konnte, da jene der beiden anderen Zeuginnen der Beschwerdegegnerin nicht bekannt

waren. Entsprechend ersuchte er die Unfallversicherung darum, die betreffenden Adressen bei der ehemaligen Arbeitgeberin der Beschwerdegegnerin ausfindig zu machen. Hätte zuvor eine Absprache stattgefunden, so hätte die Beschwerdegegnerin auch die Adressen der anderen Zeuginnen nennen können. Die von der Beschwerdeführerin hervorgehobenen Ungenauigkeiten, namentlich bezüglich Zeitangaben, vermögen angesichts des langen Zeitablaufs die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen nicht zu schmälern, sondern sprechen im Gegenteil gegen eine Absprache. Wie das kantonale Gericht im Weiteren richtig erwog, ist der Umstand, dass sich die Zeuginnen an einen elfeinhalb Jahre zurückliegenden Vorfall erinnern können, auf die Ungewöhnlichkeit solcher Unfälle in einem Betrieb sowie die anschliessende längere Abwesenheit der Beschwerdegegnerin zurückzuführen.

E. 6.2.4

Wenn die Vorinstanz nach sorgfältiger Beweiswürdigung im Wesentlichen gestützt auf die im Kerngehalt übereinstimmenden Aussagen der Zeuginnen zum Schluss gelangte, der Nachweis einer im Mai 2010 erlittenen Schnittverletzung sei mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erbracht, so verletzte sie damit kein Bundesrecht. Insbesondere kann - entgegen der Sichtweise der Beschwerdeführerin - von einer "willkürlichen Beweiswürdigung" keine Rede sein. Daran ändert der Umstand nichts, dass den echtzeitlichen medizinischen Berichten kein Hinweis auf eine Schnittverletzung im Mai 2010 zu entnehmen ist. Immerhin ist anzufügen, dass die behandelnden Ärzte Dres. med. J. _____ und K. _____, beides Assistenzärzte des Spitals B. _____, in ihren Arztzeugnissen je einmal als Grund der attestierten Arbeitsunfähigkeit "Unfall" angaben. Aus dem aus den IV-Akten ersichtlichen Jahres-/Arbeitsdienstplan 2010 kann die Beschwerdeführerin sodann nichts zu ihren Gunsten ableiten, gab doch die Zeugin H. _____ an, die Schnittverletzung habe sich am 20. Mai 2010 ereignet. An diesem Tag arbeitete die Beschwerdegegnerin gemäss Arbeitsplan, wie die Beschwerdeführerin selber einräumt. Wie die Vorinstanz weiter richtig erwog, schliesst der fehlende Hinweis auf eine Schnittverletzung im Operationsbericht vom 1. Juni 2010 - wengleich dies ungewöhnlich erscheinen mag - ein Unfallereignis als Ursache für den Krankheitsverlauf nicht aus, zumal dieser Frage im Rahmen der Operation keine entscheidende Bedeutung zukam.

E. 6.2.5

Zusammenfassend hält die vorinstanzliche Beweiswürdigung vor Bundesrecht stand. Damit ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass sich die Beschwerdegegnerin im Mai 2010 beim Öffnen einer Konservendose eine Schnittverletzung am Mittelfinger der linken Hand zugezogen hatte. Dass dieses Ereignis den Unfallbegriff gemäss Art. 4 ATSG erfüllt (vgl. E. 4.1 hiervor), wird zu Recht von keiner Seite in Frage gestellt. Die Beschwerde der Helvetia ist unbegründet.

E. 7

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Des Weiteren hat sie der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.